

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101
Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007
1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188
Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008
2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009
3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42
Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010
4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66
Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011
5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105
Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011
6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18
Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

*****LESEABSCHRIFT*****

Hinweis: Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten wird keine Gewähr übernommen; es gilt der durch die URL im Nachrichtenblatt veröffentlichte Text. Sollten Ihnen Fehler auffallen, wenden Sie sich bitte an Frau Cornils, Tel. 210-1330.

Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 40 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 28. Juni 2007 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

- §1 Grundsatz
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Studiengänge in Teilzeitform
- § 5 Bewerbungsverfahren für ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber
- § 6 Studienbewerberinnen und –bewerber ohne schulische HZB
- § 7 Einschreibverfahren
- § 8 Einschreibung bei Studiengangswechsel innerhalb der Hochschule
- § 9 Einschreibung in Studiengängen mit Jahresrhythmus
- § 10 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme
- § 11 Widerruf der Einschreibung
- § 12 Rückmeldeverfahren
- § 13 Beurlaubung

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101
Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007
1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188
Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008
2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009
3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42
Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010
4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66
Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011
5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105
Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011
6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18
Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

§ 14 Entlassung auf eigenen Antrag

§ 15 Entlassung von Amts wegen

§ 16 Gaststudierende

§ 17 Nebenhörerschaft

§ 18 Mitteilungspflichten

§ 19 Fristen

§ 20 Datenerhebung gem. § 45 HSG

§ 21 In-Kraft-Treten

§ 1 Grundsatz

Durch die Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Fachhochschule Kiel mit allen sich aus dem HSG und der Verfassung der Fachhochschule Kiel ergebenden Rechten und Pflichten. Die Einschreibung wird frühestens mit dem ersten Tag des Semesters wirksam, für welches die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eingeschrieben wird. Die Einschreibung der Kollegiaten wird durch die Satzung des Studienkollegs an der Fachhochschule Kiel geregelt.

§ 2 Zuständigkeit

Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft das Präsidium der Fachhochschule Kiel.

§ 3 Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach §§ 38 und 39 HSG in Verbindung mit der Studienqualifikationsverordnung erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachweist und keiner der in § 40 HSG genannten Versagungsgründe vorliegt. „In einigen Studiengängen ist zusätzlich der Nachweis eines Vorpraktikums oder besonderer Sprachkenntnisse erforderlich. Näheres regeln die Studienordnungen oder eine Satzung nach § 39 Abs. 7 HSG.

(2) Die Bewerbungsfristen für zulassungsbeschränkte Studiengänge sind in der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) geregelt. Der Antrag für ein Studium für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen muss bis zum 31.

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

Dezember für das Sommersemester und bis zum 30. Juni für das Wintersemester bei der Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen (ASSIST) e.V. gestellt werden.

(3) Studierende, die nach bestandener Abschlussprüfung in einem Studiengang gemäß § 42 Abs. 1 HSG exmatrikuliert sind, können für denselben Studiengang in derselben Studienrichtung bzw. für denselben Studiengang mit derselben Abschlussart nicht erneut eingeschrieben werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang, die ihr Bachelorstudium bereits beendet haben, haben für die Berechnung der Wartezeit den Tag der Erbringung der letzten Prüfungsleistung nachzuweisen.

Bewerberinnen und Bewerber, die sich für einen zulassungsbeschränkten Masterstudiengang bewerben und ihren Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht erhalten haben, müssen bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachweisen, dass auf Grund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die geforderten Zugangsvoraussetzungen rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs erfüllt werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren ist, dass 90% der für den Bachelorabschluss erforderlichen Leistungspunkte erbracht sind und, sofern der gewählte Studiengang zusätzlich eine Mindestnote fordert, die vorläufige Durchschnittsnote dieser mindestens entspricht. Hierzu ist mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung des Prüfungsamtes entsprechend der Anlage vorzulegen; die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Im Falle einer Zulassung hat die Bewerberin oder der Bewerber zur Einschreibung nachzuweisen, dass der Bachelorabschluss erreicht wurde und die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind; anderenfalls erlischt die Zulassung.

(5) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für das Vergabeverfahren Deutschen gleichgestellt werden wollen, müssen nachweisen, dass sie die in § 22 Satz 2 Nr. 1, 2, 3 oder 4 HZVO genannten Voraussetzungen erfüllen.

(6) Für den Nachweis einer der allgemeinen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 39 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) ist von Absolventen eines Studiums an einer Berufsakademie eine Bestätigung über die Gleichstellung mit einem Fachhochschulstudium vorzulegen. Für den Nachweis einer der fachgebundenen Hochschulreife entsprechenden Qualifikation nach § 39 Abs. 5 Satz 2 HSG ist eine Bestätigung vorzulegen, dass in einem Studiengang bereits 90 Leistungspunkte erworben wurden und dieser Studiengang akkreditiert ist.

(7) Ist für die Aufnahme des Studiums ein ergänzendes Vertragsverhältnis als Zulassungsvoraussetzung festgelegt, ist der Vertrag mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

(8) Die Bewerbung zum Studium erfolgt ausschließlich online. Zusätzlich sind nach der Online-Datenerfassung die erforderlichen Bewerbungsunterlagen innerhalb der gesetzlichen Bewerbungsfrist in der Fachhochschule Kiel einzureichen.

(9) Ausnahmen von der Onlinebewerbung gelten nur für Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen gem. § 5, die weder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung noch eine Feststellungsprüfung nachweisen können, und für Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung gem. § 6. Im Übrigen kann das Präsidium auf Antrag in besonders begründeten Fällen Ausnahmen vom Erfordernis der Online-Bewerbung zulassen.

(10) Der Bachelor-Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter wird zum Wintersemester 2008/2009 nur für das dritte Fachsemester angeboten. Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter für das dritte Fachsemester ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses als Erzieher/ Erzieherin bzw. zur Heilpädagogin/ zum Heilpädagoge (das Mittel aller Noten auf dem Abschlusszeugnis beträgt mindestens 2,3) sowie eine erfolgreiche Einstufungsprüfung gem. § 51 Abs. 2 Satz 6 HSG vorzulegen.

(11) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Studiengänge in Teilzeitform

(1) Sofern die Studienordnung es vorsieht, kann ein Teilzeitstudium angeboten werden:

1. Studierende können für Studiengänge an der Fachhochschule Kiel, deren Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit für ein Teilzeitstudium vorsieht, auf Antrag als Teilzeitstudierende immatrikuliert werden.

2. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird die Anzahl der Studienplätze für ein Teilzeitstudium je Studiengang gemäß Zulassungszahlenverordnung bestimmt.

3. Einen Antrag auf ein Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Immatrikulationsantrag, Studierende bei der Rückmeldung bzw. für zulassungsbeschränkte Studiengänge bei der Bewerbung für ein höheres Fachsemester stellen, wenn sie einen der folgenden wichtigen Gründe nachweisen können, innerhalb der vorhandenen Teilzeitstudienplätze :

- a. Erwerbstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche
- b. Betreuung eines Kindes bis zu 16 Jahren gemäß den Bestimmungen von § 25 Abs. 5 BAföG
- c. Pflege eines nahen Angehörigen, die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach § 14 SGB XI.
- d. eigene durch den Amtsarzt bestätigte Behinderung oder chronische Erkrankung, die die Studierfähigkeit in dem Maße herabsetzen, dass ein Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

e. **Mitarbeit bei akademischen und studentischen Selbstverwaltungsangelegenheiten.**

Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen. Der Wegfall des wichtigen Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird der wichtige Grund nicht unverzüglich mitgeteilt, wird dies mit einer fehlenden ordnungsgemäßen Rückmeldung i.S.d. § 42 Abs. 3 Nr. 2 HSG gleichgestellt mit der Folge, dass die oder der Studierende aus dem Studium zu entlassen ist.

4. Ein Antrag auf ein Teilzeitstudium ist für jeweils 2 aufeinander folgende Semester zu stellen. Wiederholungsanträge sind zulässig.

- (2) Studierende, die in Teilzeitform studieren, haben innerhalb der Fachhochschule denselben Status wie Vollzeitstudierende. Die Höhe der Sozialbeiträge wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

§ 5 Bewerbungsverfahren für ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber

(1) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen müssen ihre Unterlagen zusammen mit dem Zulassungs- oder Immatrikulationsantrag der Fachhochschule Kiel direkt bei UNI- ASSIST e.V., Helmholtzstr. 2-9, 10 587 Berlin vorlegen. Eine direkte Online-Bewerbung bei der Fachhochschule Kiel ist nicht möglich. Um die Bewerbung für das jeweilige Semester berücksichtigen zu können, gelten die Bewerbungsfristen gemäß § 3 Absatz 2 entsprechend. Eine bei UNI-ASSIST form- und fristgerecht eingereichte Studienbewerbung wird der Fachhochschule Kiel von dort direkt übermittelt.

(2) Folgende Bewerberinnen und Bewerber bewerben sich mit den erforderlichen Unterlagen online direkt bei der Fachhochschule Kiel:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die im Besitz eines Nachweises der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang, ausgestellt von der in der Studienqualifikationsverordnung genannten zuständigen Zeugnisanerkennungsstelle (**Gleichwertigkeitsbescheinigung**), sind,
2. Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen, die ein für den gewählten Studiengang erforderliches Zeugnis, ausgestellt von einem Studienkolleg (**Feststellungsprüfung**), nachweisen, und
3. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für ein höheres Studiensemester in einem zulassungsfreien Studiengang bewerben und in einem vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule eingeschrieben sind.

(3) Folgende Unterlagen sind neben dem Zulassungs- und Immatrikulationsantrag beizufügen:

1. Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung:

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

Bei fremdsprachlichen Bildungsnachweisen und Bescheinigungen ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Kopie der Originalbildungsnachweise und Bescheinigungen sowie der deutschen oder englischen Übersetzung, gefertigt von einer amtlich vereidigten Übersetzerin oder eines amtlich vereidigten Übersetzers, davon vorzulegen. Das Präsidium kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche oder englische Sprache zulassen.

2. Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse: Die für ein Studium an einer deutschen Hochschule erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse werden durch die „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum KMK-Beschluss vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 09. März 2005 bestimmt.

Dem Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe – sind gleichwertig:

- Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), wenn das Ergebnis aller vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe IV ausweist
- das Zeugnis der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) der Stufe II und III,
- der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene Prüfungsteil „Deutsch“,
- das „Kleine Deutsche Sprachdiplom“ oder das „Große Deutsche Sprachdiplom“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird,
- das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts,
- das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II) Beschlüsse der KMK vom 16. März 1972 und vom 5. Oktober 1973 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Studienbewerber, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind bei der Zulassung zum Studium gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 28. Mai 1965 Deutschen gleichgestellt.

(5) Im übrigen gelten für ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber die Bestimmungen dieser Einschreibordnung entsprechend.

§ 6 Studienbewerberinnen und -bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

(1) Studienbewerberinnen und –bewerber können gem. § 39 Abs. 4 HSG für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt jedoch längstens für vier Semester für einen Studiengang eingeschrieben werden. Für den Studiengang Erziehung und Bildung im Kindesalter – Aufbauform ist eine Einschreibung gemäß § 39 Absatz 4 HSG nicht möglich. Durch erfolgreiches Absolvieren des Probestudiums können die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung für den von ihnen gewählten Studiengang nachweisen.

(2) Als abgeschlossene Berufsausbildung wird berücksichtigt:

1. Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, oder
2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule, oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. eine bestandene Unteroffiziers- bzw. Offiziersprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

(3) Als qualifizierter Abschluss gilt ein durch die Abschlussprüfung nachgewiesener Notendurchschnitt von mindestens „3,0“ oder die Note „befriedigend“.

(4) Auf die fünfjährige Berufstätigkeit können folgende Tätigkeiten mit bis zu 2 Jahren angerechnet werden:

1. Eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 GG bzw. eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit oder
2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder -helfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes oder
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des sozialen Jahres oder
4. die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.

(5) Die Bewerberinnen und Bewerber haben vor der vorläufigen Einschreibung ein Vorpraktikum abzuleisten, sofern die Studienordnung des jeweiligen Fachbereiches oder Studienganges oder eine Satzung nach § 39 Abs. 6 HSG dieses als Voraussetzung zum Beginn des Studiums vorschreibt.

(6) Die Bewerberin oder der Bewerber hat vor der vorläufigen Einschreibung ein Beratungsgespräch mit der oder dem für den gewählten Studiengang zuständigen Studienberaterin oder Studienberater zu führen. Ist von den Fachbereichen keine Studienberaterin oder kein Studienberater benannt, obliegt der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Durchführung des Beratungsgespräches. In dem Gespräch sind die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang und die Anforderungen des Probestudiums sowie des Studienganges insgesamt zu erörtern. Auf mögliche Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers und einem

denkbaren Ausgleich hierzu ist hinzuweisen. Außerdem sind die Studienbedingungen und, soweit erkennbar, Berufsaussichten darzulegen.

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101
Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007
1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188
Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008
2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009
3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42
Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010
4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66
Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011
5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105
Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011
6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18
Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen zur vorläufigen Einschreibung und nach erfolgtem Beratungsgespräch wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewünschten Studiengang eingeschrieben. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

(8) Eine Verlängerung der Einschreibung über zwei Semester hinaus ist auf Antrag der oder des Studierenden zur Vorbereitung der Leistungskontrolle möglich, soweit insgesamt die Dauer von vier Semestern nicht überschritten wird.

(9) Die oder der vorläufig Eingeschriebene hat in der Regel nach dem zweiten, spätestens zum Ende des vierten Semesters die Studierfähigkeit nachzuweisen.

Zum Nachweis der Studierfähigkeit hat die oder der Studierende Bescheinigungen über alle anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen der beiden ersten Studiensemester entsprechend der für den Studiengang jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung dem Prüfungsamt vorzulegen.

(10) Über das Ergebnis der Leistungskontrolle erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid.

(11) Nach erfolgreichem Abschluss des Probestudiums (bestandene Leistungskontrolle) erfolgt die endgültige Einschreibung für den im Probestudium gewählten Studiengang.

Wurde die Leistungskontrolle endgültig nicht bestanden, endet das Probestudium durch Entlassung von Amts wegen.

§ 7 Einschreibverfahren

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat sich innerhalb der im Zulassungs- oder Studienplatzbescheid festgesetzten Frist persönlich einzuschreiben. Für zulassungsfreie Studiengänge legt das Präsidium gemäß § 19 eine Frist fest. Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber verhindert, sich persönlich einzuschreiben, kann sie oder er sich durch eine von ihr oder ihm schriftlich bevollmächtigte Person vertreten lassen. Nachweise einer nach den Studien- oder Prüfungsordnungen erforderlichen praktischen Tätigkeit sind spätestens bei der Einschreibung einzureichen.

(2) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen **im Original** vorzulegen:

1. der Zulassungsbescheid für einen zulassungsbeschränkten Studiengang
2. der Antrag auf Einschreibung,
3. die Hochschulzugangsberechtigung und gegebenenfalls Übersetzung ins Deutsche,
4. für die Master-Studiengänge die entsprechenden Nachweise über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie das Zeugnis mit Durchschnittsnote und gegebenenfalls die erforderlichen besonderen Sprachnachweise,
5. der Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr für die Einschreibung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen an der Fachhochschule Kiel,

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1. Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2. Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3. Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4. Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5. Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6. Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

6. der Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft,
7. der Nachweis über die bestehende Krankenversicherung gemäß § 2 Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung,
8. eine Exmatrikulationsbescheinigung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,
9. gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, die ausschließt, dass eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem beantragten Studiengang der gleichen Hochschulart endgültig nicht bestanden wurde,
10. gegebenenfalls Nachweis über das abgeleistete Praktikum oder abgeschlossene Berufsausbildung. Das Praktikum ist gemäß der entsprechenden Praktikumsrichtlinie abzuleisten,
11. einen Nachweis über die deutschen Sprachkenntnisse bei ausländischen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern gemäß § 5 Abs. 3,
12. für chinesische Staatsangehörige zusätzlich das APS-Zertifikat oder die APS-Bescheinigung,
13. für Einschreibende des Studienganges Physiotherapie der Nachweis eines rechtskräftigen Ausbildungsvertrages zum ersten Lehrjahr mit einer Fachschule, mit der ein Kooperationsvertrag besteht,
14. für die Einschreibenden des Studienganges Erziehung und Bildung im Kindesalter – Aufbauform in das dritte Fachsemester der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses als Erzieher/ Erzieherin bzw. zur Heilpädagogin/ zum Heilpädagoge (das Mittel aller Noten auf dem Abschlusszeugnis beträgt mind. 2,3) sowie eine erfolgreiche Einstufungsprüfung,
15. gültiger Personalausweis oder Reisepass,
16. die Verpflichtungserklärung über die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen sowie über die Mitteilungspflicht,
17. Daten-Einverständniserklärung zur Verarbeitung von Daten zur Nutzung der daten- und Kommunikationsinfrastruktur,
18. ein Lichtbild.

(3) Als Bestätigung der Einschreibung erhalten die Studierenden Studienbescheinigungen sowie einen Studierendenausweis in Form einer Chipkarte.

§ 8 Einschreibung bei Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule

(1) Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen für die erstmalige Einschreibung nach § 3 und die Rückmeldung nach § 12 entsprechend.

(2) Zur Einschreibung in den neuen Studiengang sind die Studienbescheinigungen des vorangegangenen Studienganges sowie die Entlastungsvermerke bei Fachbereichswechsel abzugeben.

§ 9 Einschreibung in Studiengängen mit Jahresrhythmus

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

Sofern bei Studiengängen die Aufnahme entweder nur zum Sommersemester oder nur zum Wintersemester vorgeschrieben ist, erfolgt die Einschreibung für das erste Fachsemester entsprechend.

§ 10 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

(1) Bewerberinnen und Bewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer für die Dauer von höchstens zwei Semestern eingeschrieben.

(2) Folgende Unterlagen sind zur Einschreibung vorzulegen:

1. Zulassungsbescheid für einen zulassungsbeschränkten Studiengang,
2. Antrag auf Einschreibung,
3. der Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr für die Einschreibung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen an der Fachhochschule Kiel,
4. Nachweis zur Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft,
5. Nachweis über eine bestehende Krankenversicherung gem. § 2 Studentenkrankenversicherungsmeldeverordnung,
6. gültige Studienbescheinigung der Heimathochschule,
7. Erklärung über die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen sowie die Verpflichtungserklärung über die Mitteilungspflicht,
8. Daten-Einverständniserklärung zur Verarbeitung von Daten zur Nutzung der daten- und Kommunikationsinfrastruktur.

(3) Als Bestätigung der Einschreibung erhalten die Zweithörerinnen oder Zweithörer im Rahmen des Austauschprogramms den Studienaussweis und Studienbescheinigungen.

§ 11 Widerruf der Einschreibung

Die Einschreibung kann auf schriftlichen Antrag der oder des Studierwilligen innerhalb von drei Wochen nach der Einschreibung widerrufen werden.

§ 12 Rückmeldeverfahren

(1) An der Fachhochschule Kiel eingeschriebene Studierende, die ihr Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester vom 1. bis 30. Juni bzw. für das Sommersemester vom 1. bis 31. Dezember zurückzumelden.

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

(2) Die Rückmeldung erfolgt im entsprechenden Rückmeldezeitraum gemäß Absatz 1 durch den Nachweis der Zahlung der jeweils festgesetzten Semesterbeiträge an das Studentenwerk Schleswig-Holstein und an die Studierendenschaft.

(3) Nach Ablauf der Rückmeldefrist ist eine verspätete Rückmeldung nur durch positiven Bescheid der zuständigen Rückmeldestelle nach fristgerechter Widerspruchseinlegung möglich, sofern Tatsachen dies rechtfertigen.

(4) Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Rückmeldung Studienbescheinigungen. Der Aufdruck der Semestergültigkeit auf dem Studierendenausweis (Chipkarte) ist von den Studierenden selbst nach erfolgter Rückmeldung zu aktualisieren.

(5) Die Rückmeldung ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 HSG zu versagen, wenn die Erfüllung der Beitragspflicht zur Studierendenschaft und zum Studentenwerk Schleswig-Holstein nicht nachgewiesen wurde.

(6) Beurlaubte Studierende haben sich für das dem Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

§ 13 Beurlaubung

(1) Studierende können sich nach dem ersten Semester während ihres Studiums aus wichtigem Grund beurlauben lassen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

1. eigene Erkrankung oder Erkrankung naher Angehöriger,
2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde; in diesen Fällen kann eine Beurlaubung bis zu drei Jahren erfolgen,
3. Studienaufenthalt im Ausland, der keine Studien- oder Prüfungsleistung beinhaltet,
4. Einberufung zu einem Dienst nach Art. 12a Abs. 1 oder 2 GG; in diesen Fällen gilt die Beurlaubung für die Dauer der Ableistung der oben bezeichneten Dienste bis zu zwei Jahren,
5. Mitarbeit bei akademischen und studentischen Selbstverwaltungsangelegenheiten,
6. Ableistung eines Praktikums, das keine Studien- oder Prüfungsleistung ist,
7. Berufstätigkeit zur Finanzierung des Studiums.

Ausnahmen von dieser Regelung sind nur in den Fällen der Nummern 1 und 4 dieser Vorschrift möglich.

(2) Die Beurlaubung wird für jeweils ein Semester gewährt und soll den Zeitraum von insgesamt zwei Semestern nicht übersteigen. Ausnahmen gelten für die Sachverhalte nach Absatz 1 Nr. 2 und 4. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist im Regelfall mit der Rückmeldung zu stellen.

(3) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Während der Beurlaubung können Studienleistungen nicht erbracht und Prüfungen an der

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

Hochschule, die die Beurlaubung ausgesprochen hat, nicht abgelegt werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. Abweichend von Satz 1 1. Halbsatz kann in Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und von Elternzeit im Sinne von § 15 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz eine Prüfung auch erstmals abgelegt werden.

(4) Eine rückwirkende Beurlaubung kann ausnahmsweise nur bei Vorlage eines amtsärztlichen Attest und sofern noch keine Prüfungsleistung in dem beantragten Semester abgelegt worden ist beantragt werden.

§ 14 Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Wer das Studium an der Fachhochschule Kiel nicht fortsetzen will, muss einen schriftlichen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Entlastungsvermerke der Bibliotheken (Zentralbibliothek und Universitätsbibliothek),
2. Entlastungsvermerke der Fachbereiche, soweit erforderlich,
3. bei bereits erfolgter Rückmeldung Rückgabe der Studienbescheinigungen (Leporello),
4. sowie der Studierendenausweis.

(2) Die Entlassung erfolgt zum Ende des jeweiligen Semesters, es sei denn, dass sie zu einem anderen Zeitpunkt beantragt wird und die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Eine rückwirkende Entlassung ist nicht zulässig.

§ 15 Entlassung von Amts wegen

(1) Für die Entlassung gilt § 42 HSG.

(2) Sofern für die Aufnahme und Durchführung des Studiums das Bestehen eines ergänzenden Vertragsverhältnisses vorgeschrieben ist, wird eine Beendigung des Vertragsverhältnisses während des Studiums einem endgültigen Nichtbestehen einer Prüfung i.S.d. § 42 Abs. 2 Nr. 3 HSG gleichgestellt. Die oder der Studierende ist zu entlassen, sofern sie oder er nicht vor Beendigung des Vertragsverhältnisses die Entlassung aus dem Studium beantragt hat.

§ 16 Gaststudierende

(1) Die Fachhochschule Kiel nimmt außer den Studierenden auch Gaststudierende gem. § 44 HSG auf. Gaststudierende können Gasthörerinnen oder Gasthörer bzw. Zweithörerinnen oder Zweithörer sein.

(2) Gasthörerinnen bzw. Gasthörer müssen mindestens das Abschlusszeugnis einer Realschule, ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse eines deutschen Gymnasiums oder einer vergleichbaren Qualifikation besitzen. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

werden, wenn ein begründetes Interesse an dem Besuch einzelner Lehrveranstaltungen nachgewiesen wird. Als Bestätigung erhalten die Gasthörerinnen und Gasthörer eine Gasthörerschaftsbescheinigung. Gasthörerinnen und Gasthörer sind keine Mitglieder der Hochschule nach § 13 HSG.

(3) Eine Zweithörerschaft kann beantragen, wer:

1. eingeschriebener Studierender einer anderer Hochschulen ist und der gewählte Studiengang gem. § 38 Abs. 4 HSG das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen voraussetzt, soweit eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen besteht,
2. eine besonders begabte Schülerin oder ein besonders begabter Schüler gem. § 38 Abs. 5 HSG ist,
3. Studierender aus dem Ausland im Rahmen internationaler Austauschprogramme ist,
4. eingeschriebener Studierender einer anderen deutschen Hochschule ist.

Zweithörerinnen oder Zweithörer sind berechtigt zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen und Teilprüfungen. Darüber hinaus sind Zweithörerinnen und Zweithörer nach Absatz 3 Nr. 1 zur Ablegung aller Studien- und Prüfungsleistungen in dem Studiengang berechtigt.

Dem Antrag auf Zweithörerschaft sind ggfs. eine gültige Studienbescheinigung der Heimathochschule vorzulegen, sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung, wenn der beantragte Studiengang mit dem Studiengang der Heimathochschule übereinstimmt. Als Bestätigung erhalten die Zweithörerinnen und Zweithörer eine Zweithörerschaftsbescheinigung.

(4) Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen jeweils für die Dauer eines Semesters über die Aufnahme von Gast- und Zweithörerinnen und -hörern. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn dadurch die Studierenden der Hochschule benachteiligt werden. Die Aufnahme begründet keine Mitgliedsrechte an der Hochschule.

(5) Gasthörerinnen und Gasthörer sowie Zweithörerinnen und Zweithörer bedürfen für die Teilnahme an den Vorlesungsveranstaltungen auch der Zustimmung des Dekanats des zuständigen Fachbereichs. Sie darf nicht zum Nachteil der Studierenden der Hochschule erteilt werden.

(6) Der von der Bewerberin oder dem Bewerber zu stellende Antrag ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar bzw. für das Wintersemester bis zum 15. Juli schriftlich an das Präsidium der Fachhochschule Kiel zu richten. Mit dem Antrag sind die Nachweise nach Absatz 2 und 3 vorzulegen.

§ 17 Nebenhörerschaft

- (1) Die Einschreibung in einen zweiten zulassungsbeschränkten Studiengang gem. § 38 Abs. 3 HSG erfolgt im Rahmen einer Nebenhörerschaft und ist nur zulässig, wenn
1. ein besonderes berufliches,

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101

Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007

1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188

Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008

2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009

3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42

Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010

4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011

5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105

Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011

6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18

Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

2. ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an dem Studium eines weiteren Studienganges, welches über das Interesse einer sinnvollen Ergänzung des ersten Studiengangs hinausgehen muss, nachgewiesen wird und die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nach Feststellung der Hochschule in der Lage ist, die Studiengänge ordnungsgemäß zu studieren.

(2) Der Antrag auf eine Nebenhörerschaft ist mit der Bewerbung für diesen Studiengang und einer ausführlichen Begründung nach Absatz 1 zu stellen. Die Teilnahme am Auswahlverfahren für den beantragten Studiengang bedarf der Zustimmung des Dekanats des zuständigen Fachbereichs.

(3) Für Bewerbungen auf eine Nebenhörerschaft in zulassungsfreien Studiengängen gelten Absätze 1 und 2 nicht.

(4) Nebenhörerinnen und Nebenhörer erhalten als Bestätigung der Einschreibung eine Nebenhörerschaftsbescheinigung

§ 18 Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Anschrift,
2. Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen könnte,
3. den Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
4. die rechtmäßige Verurteilung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einen Jahr.

§ 19 Fristen

(1) Die Fristen nach dieser Einschreibordnung setzt das Präsidium fest. Die in § 7 und § 12 dieser Satzung genannten Fristen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

(2) Auf die Berechnung der in dieser Einschreibordnung genannten Fristen finden die §§ 186 bis 193 BGB entsprechend Anwendung.

§ 20 Datenerhebung

Die Hochschule erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Studierenden, Studienbewerberinnen und Studienbewerber die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101
Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007
1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188
Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008
2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009
3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42
Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010
4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66
Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011
5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105
Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011
6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18
Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung der Fachhochschule Kiel vom 10. August 2001 (NBl. MBWFK 2002 Schl.-H. S. 76) außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom - 17. Oktober 2007 - erteilt.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom – 26. August 2008- erteilt.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom – 11. Mai 2009 - erteilt.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr wurde mit Schreiben vom 5. Mai 2010 erteilt.

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 24. Oktober 2007

Der Rektor
Prof. Dr.-Ing. Constantin Kinias

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101
Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007
1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188
Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008
2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009
3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42
Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010
4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66
Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011
5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105
Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011
6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18
Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 29. September 2008

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Beer

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 12. Mai 2009

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Beer

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 7. Mai 2010

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Beer

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 3. Mai 2011

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Beer

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 2. November 2011

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Beer

Fachhochschule Kiel

Kiel, den 1. Oktober 2012

Der Präsident
Prof. Dr. Udo Beer

NBl. MWV Schl.-H. 4/2007, S. 101
Tag der Bekanntmachung: 20. Dezember 2007
1.Änderung: NBl. MWV. Schl.-H. 8/2008, S. 188
Tag der Bekanntmachung: 16. Dezember 2008
2.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 2/2009, S. 23, Tag der Bekanntmachung:
22. Juli 2009
3.Änderung: NBl. MWV Schl.-H. 4/2010, S. 42
Tag der Bekanntmachung: 21. Juni 2010
4.Änderung: NBl. MWV 3/2011, S. 66
Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2011
5.Änderung: NBl. MWV 6/2011, S. 105
Tag der Bekanntmachung: 23. Dezember 2011
6.Änderung: NBl. MBW Schl.-H. 1/2013, S. 18
Tag der Bekanntmachung: 16. Januar 2013



Anlage

FACHHOCHSCHULE KIEL

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Abt. für studentische Angelegenheiten
Zulassungsstelle
Sokratesplatz 3
24149 Kiel
☎: 0431/210-1338

BESCHEINIGUNG
über bisher erbrachte Prüfungsleistungen
für die Bewerbung für einen zulassungsbeschränkten
Masterstudiengang

Hiermit wird bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

geboren am _____

die Bachelorprüfung im Studiengang _____
mit einer Durchschnittsnote von _____ bestanden hat. Das Zeugnis wurde
noch nicht ausgehändigt.

die Bachelorprüfung im Studiengang _____
noch nicht bestanden hat. Bisher wurden _____ Leistungspunkte von
möglichen _____ Leistungspunkten mit einer vorläufigen Durchschnittsnote
von _____ erreicht.

Datum

Unterschrift/Stempel des Prüfungsamtes
der Hochschule